

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

per E-Mail

Deutscher Bundestag

Kürzel	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
Me/ML/FH/HS/CM – S 09/24	+49 30 27876-550	+49 30 27876-799	franziska.hoffmann@dstv.de	03.06.2024

**Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung auf die Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 05.06.2024 nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) gern zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie ([Viertes Bürokratieentlastungsgesetz, BT-Drs. 20/11306](#)) Stellung. Wir freuen uns, wenn Ihnen und den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

#### A. Vorwort

Neben den Ausführungen zu ausgewählten Punkten des Regierungsentwurfs finden Sie unter [Gliederungspunkt C.](#) gleichfalls Hinweise zur Stellungnahme des Bundesrats ([BR-Drs. 129/24](#)) zu oben genanntem Gesetzentwurf. Wir hoffen, diese sind Ihnen ebenfalls eine Stütze.

Durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) sollen die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie entlastet werden. Der DStV setzt sich seit langem für Bürokratieabbau, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), ein. Weit über 90 % der Unternehmen in Deutschland sind KMU und die Belastungen durch Bürokratie sind für diese Unternehmensgruppe besonders stark. Wie der Nationale

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V.

Verband der steuerberatenden und  
wirtschaftsprüfenden Berufe  
Littenstraße 10 · 10179 Berlin  
Telefon: 030 27876-2 · Telefax: 030 27876-799  
[dstv.berlin@dstv.de](mailto:dstv.berlin@dstv.de) · [www.dstv.de](http://www.dstv.de)

Präsident:  
StB Torsten Lüth  
Hauptgeschäftsführer:  
Syndikusrechtsanwalt/StB Norman Peters  
Geschäftsführerin: RAin/StBin Sylvia Mein

AG Charlottenburg, Nr. 20931  
Steuer-Nr. 27/620/52326  
Deutsche Bank AG Berlin  
IBAN DE68 1007 0000 0437 537400 · BIC DEUTDEBBXX

---

Normenkontrollrat in seinem aktuellen Jahresbericht ausführt, ist die Wirtschaft mit jährlichen Bürokratiekosten in Höhe von ca. 65 Milliarden Euro belastet (vgl. [Nationaler Normenkontrollrat, Jahresbericht 2023, Stand: 20.11.2023](#)). Daher begrüßt der DStV die Zielrichtung des Regierungsentwurfs grundsätzlich sehr. Leider geht der Regierungsentwurf kaum über den [Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz](#) hinaus. Die vielen einzelnen Regelungen können - in der Gesamtheit betrachtet – zwar erste gute Schritte in Richtung Abbau von Bürokratie darstellen, reichen jedoch für eine spürbare Entlastung der Unternehmen und Steuerpflichtigen nicht aus.

Positiv wertet der DStV insbesondere die Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung: Der Verzicht auf Schriftformerfordernisse bzw. die Herabstufung auf die Textform nach § 126b BGB (z.B. E-Mail) im Zivilrecht wird vom DStV außerordentlich begrüßt. Dies stellt eine Erleichterung für alle Beteiligten - Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung - dar und fördert die Digitalisierung. Die im BEG IV-E enthaltenen Erleichterungen bei den Formerfordernissen gehen über Artikel 13 - Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinaus mit einer Vielzahl von Änderungen in verschiedenen Gesetzen, u.a. im Wirtschaftsrecht und in berufsrechtlichen Bestimmungen sowie im Akkreditierungsstellengesetz, einher. Der DStV wertet die Änderungen positiv und würde deren Umsetzung begrüßen. Positiv hervorzuheben ist aus Sicht des DStV zudem die Möglichkeit der digitalen Bereitstellung von Belegen in Zusammenhang mit der Betriebskostenabrechnung, der automatisierte Datenabruf bei den Standesämtern sowie die Vereinfachungen im Nachweisgesetz. Insgesamt wird die Nutzung digitaler Verfahren vom DStV begrüßt.

Leider gehen die in dem Regierungsentwurf dargestellten Maßnahmen aus Sicht des DStV nicht weit genug. Das negative Wirtschaftswachstum von -0,2% in 2023 (vgl. [Destatis](#)), geprägt durch hohe Energiepreise, hohe Inflationsraten sowie anhaltende geopolitische Krisen, belastet die Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger. Eine aktuelle Studie des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn zeigt, dass die Bürokratiebelastung für Unternehmen inzwischen zu einem zentralen Investitionshemmnis geworden ist (vgl. [Analyse zur Bürokratiebelastung in Deutschland – Wie kann ein spürbarer Bürokratieabbau erreicht werden?, November 2023, S. 64 f.](#)). Die Wettbewerbsfähigkeit wird für deutsche Unternehmen eingeschränkt. Die Bürokratie belastet insbesondere KMU und ist ein Standortnachteil für Deutschland. Wir erlauben uns, unter **Gliederungspunkt D.** in dieser Stellungnahme ergänzende Vorschläge für bürokratische Erleichterungen zu machen.

## B. Regierungsentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes

### Artikel 1 – Änderung des Handelsgesetzbuchs

#### Zu Nummer 2 – Aufbewahrungsfristen, § 257 Abs. 4 HGB-E

Der Regierungsentwurf sieht weiterhin die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von Buchungsbelegen - wie Kontoauszügen, Rechnungen, Lohn- und Gehaltslisten sowie Kassenbelegen - von zehn auf acht Jahre vor. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ist eine vom DStV seit vielen Jahren erhobene Forderung zum Abbau der Bürokratiekosten für die Wirtschaft, insbesondere für KMU. Daher begrüßt der DStV die Anpassung in § 257 Abs. 4 HGB-E grundsätzlich. Dies bleibt aber hinter seiner Erwartungshaltung zurück.

Bereits in einem Eckpunktepapier vom 14.12.2011 zum Bürokratieabbau beschloss das damalige Bundeskabinett, die Aufbewahrungsfristen für Belege nach dem Steuer-, Handels- und Sozialversicherungsrecht zu harmonisieren und auf fünf Jahre zu begrenzen. Das hieraus resultierende Einsparpotenzial für die Wirtschaft wurde im Bericht des Projekts „[Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht“ \(Mai 2011\)](#) auf knapp 3,9 Milliarden Euro (ca. 16 % der jährlichen Belastung) beziffert. Bereits im März 2012 führte das Bundesministerium der Finanzen mit ausgewählten Vertretern der Wirtschaft, der Länder sowie dem DStV ein Fachgespräch. Dabei favorisierten die Teilnehmer von den dort vorgestellten Modellen einhellig jenes, welches für das Handels- und Steuerrecht eine Frist von 5 Jahren vorsieht.

**Petitum:** Der DStV begrüßt die Verkürzung der handelsrechtlichen Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege in § 257 Abs. 4 HGB-E. Er regt jedoch an, die Aufbewahrungsfrist auf fünf Jahre zu verkürzen. Zudem sollte eine Harmonisierung mit dem Sozialversicherungsrecht erfolgen.

### Artikel 2 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Im Einführungsgesetz zum HGB (HGBEG) wird geregelt, dass die kürzere Aufbewahrungsfrist nach § 257 Abs. 4 HGB n.F. auf alle Unterlagen anzuwenden ist, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Abs. 4 HGB in der Fassung vor Inkrafttreten des BEG IV noch nicht abgelaufen ist. Diese Regelung ist zu begrüßen, da so für die Unternehmen keine Abgrenzungsschwierigkeiten bzgl. der Anwendbarkeit der Regelung entstehen.

---

**Petitum:** Der DStV stimmt der Änderung des HGBEG zu.

### **Artikel 3 – Änderung der Abgabenordnung**

Die Aufbewahrungsfrist in § 147 Abs. 3 Satz 1 AO-E wird für Buchungsbelege (Unterlagen i. S. d. § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO) von zehn auf acht Jahre reduziert. Der DStV stimmt der Anpassung zu und begrüßt diese grundsätzlich. Wie bereits zu *Artikel 1 – Änderung des Handelsgesetzbuchs* ausgeführt, regt der DStV jedoch eine Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege auf fünf Jahre an.

**Petitum:** Der DStV begrüßt die Verkürzung der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege auf acht Jahre in § 147 Abs. 3 Satz 1 AO-E, regt jedoch weiterhin eine Verkürzung auf fünf Jahre an.

### **Artikel 4 – Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

#### **Zu Nummer 2 – Art. 97 § 19a Abs. 2 EGAO-E**

Die kürzere Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO n.F. soll auf alle Unterlagen angewendet werden, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO in der Fassung vor Inkrafttreten des BEG IV noch nicht abgelaufen ist. Der DStV stimmt der Regelung zu.

**Petitum:** Der DStV stimmt der Regelung in Artikel 97 § 19a Abs. 2 EGAO-E zu.

### **Artikel 5 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

#### **Zu Nummer 1 – Aufbewahrung von Rechnungen, § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG-E**

Da es sich bei den Buchungsbelegen nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO regelmäßig um Rechnungen i. S. d. § 14 UStG handelt, begrüßt der DStV die Anpassung der umsatzsteuerlichen Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen auf acht Jahre. Eine Harmonisierung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Fristen ist wichtig, um bürokratische Entlastung zu erzielen.

**Petitum:** Der DStV begrüßt die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Rechnungen in § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG-E, regt jedoch in Übereinstimmung mit HGB und AO eine Verkürzung auf fünf Jahre an.

---

**Zu Nummer 2 Buchstabe a – Erhöhung des Schwellenwerts zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 7.500 auf 9.000 Euro, § 18 Abs. 2 Satz 2 UStG-E**

Der Schwellenwert zur Abgabe der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen in § 18 Abs. 2 Satz 2 UStG soll von aktuell 7.500 Euro auf 9.000 Euro erhöht werden. Der Zeitaufwand in Zusammenhang mit der Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen wird für die Steuerpflichtigen, die zukünftig nur vierteljährlich anstatt monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen einzureichen haben, durch die Regelung vermutlich reduziert. Daher begrüßt der DStV die Anhebung des Schwellenwertes grundsätzlich. Inwieweit durch diese Regelung jedoch eine tatsächlich spürbare bürokratische Entlastung erreicht wird, vermag der DStV nicht einzuschätzen. Zudem gibt der DStV zu bedenken, dass in der Praxis Unternehmen aus Gründen der Liquiditätsplanung z.T. die monatliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen bevorzugen.

**Petitum:** Der DStV wertet die Erhöhung des Schwellenwertes in § 18 Abs. 2 Satz 2 UStG-E mit Blick auf die Zeitersparnis für die Steuerpflichtigen grundsätzlich als positiv. Er regt jedoch an, Steuerpflichtigen grundsätzlich ein Wahlrecht zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen einzuräumen – unabhängig davon, wie hoch der Überschuss zu seinen Gunsten oder die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr war.

**Zu Nummer 3 – Anhebung der Bagatellgrenze für Differenzbesteuerung, § 25a Abs. 4 Satz 2 UStG-E**

Für Unternehmer, die Wiederverkäufer sind und die Differenzbesteuerung i. S. d. § 25a UStG anwenden, wird der Umsatz grundsätzlich nach dem Betrag bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt. § 25a Abs. 4 Satz 2 UStG ermöglicht die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach der Gesamtdifferenz. Die Gesamtdifferenz ist der Betrag, um den die Summe der Verkaufspreise die Summe der Einkaufspreise des Besteuerungszeitraums übersteigt. Dies gilt zurzeit für Gegenstände, deren Einkaufspreis 500 Euro nicht überschreiten. Die geplante Erhöhung der Bagatellgrenze auf 750 Euro begrüßt der DStV. Die Ermittlung nach der Gesamtdifferenz hat Vorteile für die Wiederverkäufer, da nicht jede eingekaufte Ware einem bestimmten Verkauf zugeordnet und dies dokumentiert und aufgezeichnet werden muss. Dies wird nach Einschätzung des DStV zu einer gewissen bürokratischen Entlastung führen.

---

**Petitum:** Der DStV sieht die Erhöhung der Bagatellgrenze in § 25a Abs. 4 Satz 2 UStG-E auf 750 Euro positiv.

#### **Zu Nummer 4 – Bußgeldvorschriften, § 26a Abs. 2 Nr. 2 UStG-E**

Die Bußgeldvorschriften sollen hinsichtlich der Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Rechnungen angepasst werden, § 26a Abs. 2 Nr. 2 UStG-E. Dies ist folgerichtig, sodass der DStV dem zustimmt.

**Petitum:** Die Anpassung der Bußgeldvorschrift, § 26a Abs. 2 Nr. 2 UStG-E, an die verkürzte Aufbewahrungspflicht für Rechnungen wird begrüßt. Bei etwaiger weitergehender Verkürzung der Aufbewahrungsfrist in § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG wäre auch die Bußgeldvorschrift entsprechend anzupassen.

#### **Zu Nummer 5 – § 27 Abs. 40 UStG-E**

In § 27 Abs. 40 UStG-E wird geregelt, dass die kürzere Aufbewahrungsfrist nach § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG n.F. auf alle Rechnungen anzuwenden ist, deren Aufbewahrungsfrist am Tag vor Inkrafttreten des BEG IV noch nicht abgelaufen ist. Diese Regelung ist zu begrüßen, da so Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden.

**Petitum:** Der Regelung in § 27 Abs. 40 UStG-E wird zugestimmt.

#### **Artikel 6 – Änderung des Bundesmeldegesetzes**

Das Bundesmeldegesetz (BMG) soll dahingehend geändert werden, dass zukünftig die Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen von deutschen Staatsangehörigen entfällt, §§ 29 Abs. 2, 30 BMG-E. Jeglicher Abbau von Meldepflichten entlastet grundsätzlich die Unternehmen sowie die Verwaltung, sodass der DStV die Änderung des Bundesmeldegesetzes begrüßt. Eine vollständige Abschaffung von Meldepflichten bei touristischen Übernachtungen würde der DStV noch positiver bewerten. Er ist sich jedoch auch bewusst, dass Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens eine Hotelmeldepflicht für ausländische Touristen vorsieht, sodass eine vollständige bürokratische Entlastung für das Hotelgewerbe hier nicht möglich sein wird.

Der DStV gibt jedoch zu bedenken, dass die bürokratische Entlastung für die Wirtschaft deutlich spürbarer ausfallen könnte, wenn die Abwicklung der Hotelmeldescheine für ausländische

---

Touristen digital erfolgen würde. Obwohl der Koalitionsvertrag als Ziel den komplett digitalen Umgang mit Meldescheinen ausgibt ([Koalitionsvertrag 2021-2025](#), S. 24), wird dies im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht umgesetzt. Hierzu könnten beispielsweise die Möglichkeiten der digitalen Identitätsfeststellung nach § 29 Abs. 5 BMG praktikabler ausgestaltet werden. Insbesondere die Option der Identifikation mittels Zahlungsmittel nach § 29 Abs. 5 Nummer 1 BMG erscheint hier erstrebenswert. Ebenso könnte eine Entfristung, mindestens eine Verlängerung, der Experimentierklausel im Sinne des § 29 Abs. 5 BMG zu einer Weiterentwicklung des komplett digitalen Umgangs mit Meldescheinen unterstützen. Damit könnten die digitalen Möglichkeiten der Hotelmeldepflicht deutlich mehr Verbreitung finden, als es aktuell der Fall ist und die bürokratische Entlastung deutlich verstärkt werden.

**Petitum:** Der DStV begrüßt die Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige. Er gibt jedoch zu bedenken, dass die bürokratische Entlastung deutlich spürbarer ausfallen würde, wenn der Umgang mit Meldescheinen vollständig digital erfolgen könnte. Insoweit regt der DStV an, die Vereinbarung des Koalitionsvertrags im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens umzusetzen.

### **Artikel 7 – Änderung der Beherbergungsmeldedatenverordnung**

In der Beherbergungsmeldedatenverordnung werden Folgeänderungen zu der Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige, *Artikel 6 – Änderung des Bundesmeldegesetzes*, umgesetzt. Die Beherbergungsmeldedatenverordnung sieht eine Pflicht zur elektronischen Speicherung der Daten zu den beherbergten ausländischen Personen vor. Insofern verweist der DStV auch an dieser Stelle nochmal auf die positiven Effekte in Bezug auf die bürokratische Entlastung, die ein komplett digitaler Umgang mit den Meldescheinen auch hinsichtlich der Erfüllung dieser Pflicht mit sich bringen könnte.

**Petitum:** Der DStV stimmt den Anpassungen in der Beherbergungsmeldedatenverordnung zu.

### **Artikel 30 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Mit den vorgesehenen Aufhebungen bestehender Schriftformerfordernisse und deren Herabstufung auf die Textform nach § 126b BGB soll ausweislich der Gesetzesbegründung die Digitalisierung bestehender Verwaltungsprozesse weiter vorangetrieben werden. Aus Sicht des DStV ist es dabei wichtig, dieses Ziel konsequent auch im Berufsrecht der Steuerberater zu verfolgen.

---

Vor diesem Hintergrund ist es praxisgerecht und mit Blick auf das bereits bestehende Gefüge der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen nach § 3a StBerG kohärent, in Anlehnung an die bereits bestehende Regelung zur Meldung nach § 3a Abs. 2 Satz 1 StBerG künftig auch das bislang alleinige Schriftformerfordernis für Änderungsmeldungen nach § 3a Abs. 4 StBerG durch die Möglichkeit der elektronischen Mitteilung zu ergänzen (vgl. **§ 3a Abs. 4 StBerG-E**).

Ebenfalls praxisgerecht erscheinen die Anpassungen für Fälle der Abtretung von Gebührenforderungen in § 64 Abs. 2 Satz 2 StBerG. Künftig soll hier die Einwilligung des Mandanten in Textform anstelle der schriftlichen Einwilligung ausreichen (**vgl. § 64 Abs. 2 Satz 2 StBerG-E**). Die Anpassung trägt zu einer Beschleunigung der Prozesse in der Kanzlei bei, ohne den in dieser Frage gebotenen Verbraucherschutz zu vernachlässigen. Zugleich gewährleistet die Anpassung den bereits in anderen Bereichen vollzogenen Gleichlauf zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, welches künftig eine entsprechende Regelung in § 49b Abs. 4 Satz 2 BRAO-E vorsieht.

Schließlich sollen künftig vertragliche Ersatzansprüche des Mandanten bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme durch eine im Einzelfall in Textform getroffene Vereinbarung anstelle einer schriftlichen Vereinbarung beschränkt werden können (vgl. § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG-E). Des Weiteren soll für die Zustimmungserklärung zu einer Haftungsbeschränkung durch vorformulierte Vertragsbedingungen künftig ebenfalls die Textform ausreichen und die bisher erforderliche Unterschrift des Mandanten entbehrlich machen (vgl. § 67a Abs. 2 Satz 2 StBerG-E). Auch diese Anpassungen können die Kanzleiprozesse vereinfachen, ohne dass Abstriche beim Verbraucherschutz zu befürchten wären. Zugleich wird auch hier der entsprechende Gleichlauf mit dem Berufsrecht der Rechtsanwälte sichergestellt.

**Petitum:** Die o.g. Anpassungen des Steuerberatungsgesetzes sind aus Sicht des DStV insgesamt zu begrüßen.

### C. Stellungnahme des Bundesrats

Wir erlauben uns nachfolgende Ausführungen zu ausgewählten Aspekten der Stellungnahme des Bundesrates zu o.g. Gesetzgebungsvorhaben. Wir hoffen, unsere Einschätzungen sind Ihnen eine zusätzliche Stütze.

#### **Rz. 3, Zu Artikel 5 - Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Anhebung der Grenze für umsatzsteuerrechtliche Kleinbetragsrechnung)**

Der Bundesrat hält eine Anhebung der Grenze für umsatzsteuerliche Kleinbetragsrechnungen von derzeit 250 Euro auf den unionsrechtlich maximal zulässigen Wert von 400 Euro für erforderlich. Er verweist darauf, dass die Erhöhung zum einen dem gestiegenen Preisniveau Rechnung trägt, zum anderen aber auch, insbesondere im Handel, durch ein Entfallen des aufwändigen „Kundenidentifizierungsprozesses“ spürbar zum Bürokratieabbau beitragen kann. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, den Mehrwertsteuerausschuss zu konsultieren, um national die in Artikel 238 Abs. 1 Buchstabe a) der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten auszunutzen und den Gesamtrechnungsbetrag für Kleinbetragsrechnungen auf 400 Euro anzuheben.

Diese Auffassung unterstützt der DStV und sieht ebenso vor allem bei der Abrechnung von kleinen, in kurzer Zeitfolge vorkommenden Barumsätzen, wie im Handel üblich, einen deutlichen Vereinfachungseffekt. Darüber hinaus ist für die Empfänger von Kleinbetragsrechnungen der Vorsteuerabzug erleichtert. Für sie entfällt die zeitaufwändige Prüfung der Rechnung dahingehend, ob sämtliche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung i. S. d. § 14 Abs. 4 UStG erfüllt sind.

**Petitum:** Der DStV unterstützt die Aufforderung des Bundesrates ausdrücklich. Er fordert die Bundesregierung ebenso auf, den Mehrwertsteuerausschuss zu konsultieren und noch im Rahmen dieses Gesetzes die Grenze für die umsatzsteuerlichen Kleinbetragsrechnungen auf 400 Euro anzuheben.

#### **Rz. 6, Zu Artikel 15 – Allgemein (Prüfbitte: Konkretisierung der Vorgaben für Textform)**

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine allgemeine Regelung dazu getroffen werden sollte, welche Anforderungen für einen Vertragsschluss in Textform gelten sollen. Dies sollte an geeigneter Stelle, etwa in § 126b BGB erfolgen.

---

Der DStV erkennt das praktische Bedürfnis des Bundesrates nach einer gewissen Konkretisierung an. Gerade vor dem Hintergrund, dass ein wirksamer Vertragsabschluss regelmäßig auch der zutreffenden Besteuerung zu Grunde liegt. Dennoch begrüßt der DStV, wie in seiner [Stellungnahme S 03/24](#) schon zum Ausdruck gebracht, den Verzicht auf Schriftformerfordernisse bzw. die Herabstufung auf die Textform nach § 126b BGB außerordentlich. Der DStV ist nach wie vor der Auffassung, dass dies eine Erleichterung für alle Beteiligten, sowohl von Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Verwaltung, darstellt. Insofern sollten mit der Festlegung von Anforderungen an einen Vertragsschluss in Textform keine zu hohen Hürden festgelegt werden.

**Petitum:** Der DStV erkennt das Bedürfnis des Bundesrates nach einer Festlegung von Anforderungen an einen Vertragsschluss in Textform grundsätzlich an. Er spricht sich jedoch gegen zu hohe Anforderungen, die eine Förderung der Digitalisierung ausbremsen würden, aus.

#### **Rz. 22, Zum Gesetzentwurf allgemein – Prüfung der von den Verbänden eingebrachten Vorschläge zum Bürokratieabbau**

Der Bundesrat unterstützt in seiner Stellungnahme das Ziel, unnötige Bürokratie abzubauen, und versteht den vorliegenden Gesetzesentwurf als einen ersten Schritt. Er sieht weitere Bürokratieentlastungsmaßnahmen als unumgänglich an, da von den Vorschlägen, die im Rahmen der umfassenden Verbändeabfrage des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2023 übermittelt wurden, bisher nur ein geringer Teil in den Gesetzentwurf eingeflossen sind. Insofern hält der Bundesrat es für geboten, die aus der Praxis vorliegenden Vorschläge weiter intensiv zu prüfen und in nachfolgenden Bürokratieabbaugesetzen zu berücksichtigen.

Auch der DStV möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass in der Tat eine Vielzahl an Maßnahmen, die im Rahmen der Verbändeanhörung vorgetragen wurden, bisher keinen Eingang in ein Gesetzgebungsverfahren gefunden haben. Aus diesem Grunde sieht auch der DStV eine weitere Notwendigkeit, die verbleibenden, von den Verbänden vorgetragenen Vorschläge eingehend zu prüfen. Denn auch der DStV sieht hier weiteres Bürokratieentlastungspotenzial. Zu diesem Zweck hat er unter [Gliederungspunkt D.](#) weitergehende ausgewählte Vorschläge zusammengetragen.

---

**Petitum:** Der DStV stimmt der Aufforderung des Bundesrates, die Bundesregierung soll auch die weiteren von den Verbänden vorgeschlagenen Bürokratieentlastungsmaßnahmen prüfen und in weiteren Gesetzgebungsverfahren umsetzen, zu.

**Rz. 23, Zum Gesetzentwurf allgemein – Prüfbitte: Ausweitung der Verpflichtung zur systematischen Überprüfung des Bestands an Dokumentations- und Berichtspflichten auf weitere Ressorts**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zu prüfen, ob künftig alle Ressorts in ihrem Zuständigkeitsbereich zu einer systematischen Überprüfung des Bestands an Dokumentations- und Berichtspflichten verpflichtet werden können. Nach Meinung des Bundesrates sollte dies noch in diesem Gesetzgebungsverfahren geprüft und eine entsprechende Regelung ergänzt werden. Dies soll nach dem Vorbild des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erfolgen. Ziel ist es substanzelle Vereinfachungen und Entlastungen für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung herbeizuführen.

Der DStV unterstützt die Prüfbitte des Bundesrates. Auch aus Sicht des DStV erscheint es sinnvoll, eine regelmäßige Inventur an Dokumentations- und Berichtspflichten vorzunehmen. Dabei sollte auch fortwährend im Blick behalten werden, ob der Zweck der Dokumentations- und Berichtspflichten tatsächlich erreicht werden konnte und weiterhin notwendig ist. Ebenso sollte auch hier – ggf. ressortübergreifend – geprüft werden, ob die Daten nicht bereits in der Verwaltung bekannt sind. Darüber hinaus erscheint dem DStV eine solche regelmäßige Bestandsaufnahme auch für eine zielgerichtete Umsetzung der „One in, two out“-Regel (siehe [Gliederungspunkt D.](#)) zweckmäßig.

**Petitum:** Der DStV unterstützt die Prüfbitte des Bundesrates und regt ebenfalls die Aufnahme einer Regelung zur verpflichtenden systematischen Bestandsaufnahme von Dokumentations- und Berichtspflichten in allen Fachressorts der Bundesregierung an.

**Rz. 29, Zum Gesetzentwurf allgemein – Prüfbitte: Harmonisierung von Steuer-, Handels- und Sozialrecht**

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob durch eine stärkere Harmonisierung von Handelsrecht und Sozialrecht mit dem Steuerrecht bürokratische Mehrbelastungen von Unternehmen abgebaut werden könnten.

---

Der DStV begrüßt grundsätzlich jegliche Bestrebungen zur Harmonisierung von Steuer-, Handels- und Sozialrecht, da hierdurch die bürokratischen Lasten von Unternehmen und Steuerpflichtigen reduziert werden können. So setzt sich der DStV u.a. seit langem für die Harmonisierung der Aufbewahrungsfristen in Steuer-, Handels- und Sozialrecht ein. Einheitliche Aufbewahrungsfristen in diesen Rechtsbereichen würden zu einer erheblichen Vereinfachung und somit zur bürokratischen Entlastung der Unternehmen und kleinen und mittleren Kanzleien beitragen.

Der DStV gibt jedoch zu bedenken, dass den drei Rechtsgebieten oft unterschiedliche Prinzipien zugrunde liegen, sodass die mögliche Harmonisierung Grenzen hat. Er verweist hierbei beispielsweise auf die Versuche zur Harmonisierung des Begriffs „Einkommen“ in Steuer- und Sozialrecht (vgl. [Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags „Zur Frage der Harmonisierung des Begriffs „Einkommen““, WD 4 - 3000 - 014/23](#)). Dennoch sollten die Harmonisierungspotenziale der Rechtsgebiete, soweit die rechtlichen Rahmenbedingungen dies ermöglichen, für einen spürbaren Bürokratieabbau bei den Unternehmen und Steuerpflichtigen sowie in der Verwaltung stärker genutzt werden.

**Petitum:** Der DStV unterstützt den Vorstoß des Bundesrats grundsätzlich, weist jedoch auf Grenzen bei der Harmonisierung des Steuer-, Handels- und Sozialrechts hin.

#### **Rz. 31, Zum Gesetzentwurf allgemein – Einsatz der Bundesregierung auf EU-Ebene für Bürokratieabbau**

Ein berechenbares Regelungsumfeld, ein effizienter institutioneller Rahmen und vorteilhafte Rahmenbedingungen für Unternehmen führen zu mehr Wettbewerbsfähigkeit und zu Entlastung und Fairness für Unternehmen. Ein konsequenter Abbau von unnötiger oder wenig wirksamer Bürokratie erhöht zudem die Attraktivität verschiedenster Berufe in Unternehmen und Verwaltung. Damit wirkt der Bürokratieabbau zugleich dem bestehenden Fachkräftemangel in vielen Sektoren wirksam entgegen.

Die Straffung von bürokratischem Aufwand und die konsequente Anwendung des KMU-Tests dienen nach dem Dafürhalten des DStV insbesondere der Bewertung, Modernisierung und Verschlankung bestehender Rechtsakte, während das One-in-one-out-Prinzip seine Stärken bei der Vermeidung von Bürokratie im Vorfeld und während eines Gesetzgebungsverfahrens entfaltet. Beides muss künftig konsequent umgesetzt werden. Dazu muss auch das One-in-one-

---

out-Prinzip künftig im gesamten EU-Gesetzgebungsverfahren beachtet und die Berechnungen für Einsparungen und Mehrwerte der Mitgliedstaaten zwingend im Konsultationsverfahren offengelegt werden.

Ein Beispiel für erforderliche Entlastungen ist die Richtlinie (EU) 2018/822 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6). Auf Grundlage der Richtlinie 2018/822 (DAC6) besteht für Intermediäre und damit für die beratenden und prüfenden Berufe eine Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen. Die EU-Kommission hat hierzu ihr Evaluierungsverfahren gestartet.

Nach dem Bundeszentralamt für Steuern wurden in Beantwortung der kleinen Anfrage der CDU/CSU Fraktion im Deutschen Bundestag – Drucksache 20/6503 im Zeitraum von 01.07.2020 bis 31.03.2023 in Deutschland bei ca. 27.000 Meldungen faktisch keinerlei Mehrwert in Erfahrung gebracht. Neben den eigentlichen Meldungen verursachen insbesondere die stete Erforderlichkeit zur Weiterbildung, Informationsbeschaffung und zu kanzleiinternen Sitzungen bezüglich potenzieller Anzeigen einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand. Zudem muss ein Steuerberater in Deutschland auch aufgrund des strafrechtsbewehrten Berufsgeheimnisses eine unzumutbare Gratwanderung absolvieren, um interessengerecht abzuwägen, in welchem Fall eine Anzeigepflicht besteht und in welchem Fall das Vertrauensverhältnis zum Mandanten zwingend einzuhalten ist. Für die Finanzbehörden, die die Meldungen sammeln, verarbeiten, abgleichen und übertragen mussten, ist der Aufwand ebenfalls als hoch einzustufen.

In Anbetracht des unverhältnismäßigen Kosten-/Nutzen-Aufwands für Finanzintermediäre und Verwaltung und der zusätzlichen rechtlichen Unsicherheiten schlägt der DStV vor, den tatsächlichen Nutzen von DAC 6 kritisch zu hinterfragen und die Anzeigepflichten von DAC 6 aus dem Gesetzestext zu streichen.

**Petitum:** Der DStV unterstützt ausdrücklich die Bitte des Bundesrats, sich nach Antritt der EU-Kommission mit Nachdruck dafür einzusetzen, bürokratische Belastungen von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu mindern. Die DAC-6 Richtlinie stellt einen klassischen Fall uneffektiver Bürokratie dar. Die derzeitige Evaluierung sollte dazu genutzt werden, um die Anzeigepflicht aus dem Gesetzestext zu streichen.

---

## Rz. 32, Zum Gesetzentwurf allgemein – Vermeidung zusätzliche Belastungen bei Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der DStV zählt das Vorhaben zur Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu den größten anstehenden Herausforderungen für die gesamte deutsche Wirtschaft. Insbesondere sorgt er sich um die Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen. Aufgrund deren Stellung in der Wertschöpfungskette werden KMU künftig zur Lieferung von Daten und Vorgaben, die für Großunternehmen entwickelten ESRS (European Sustainability Reporting Standards), verpflichtet. Andernfalls droht den KMU der Verlust von Großkunden und damit in aller Konsequenz die Entziehung ihrer Existenzgrundlage.

Da KMU zum Mandantenkern der kleinen und mittleren Kanzleien zählen, werden diese als erste Ansprechpartner in einem ähnlichen Maße von den Auswirkungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und den ESRS betroffen sein wie die prüfenden Berufe. Der derzeitige Entwurf der VSME (freiwillige Standards für KMU) könnte für die betroffenen KMU und ihre Steuerberater eine Möglichkeit der Orientierung, der Unterstützung und der Vereinheitlichung der drohenden unterschiedlichen und komplexen Datenanfragen von Großunternehmen und Banken darstellen. Dazu müssen die jetzigen Standards allerdings sprachlich weiter vereinfacht werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass das in den VSME festgelegte Basis-Modul, den Regelfall der Datenabfrage durch Großkunden und Banken darstellt und die anderen beiden Module nur dann zur Anwendung kommen, wenn dies aufgrund zwingender gesetzlicher Verpflichtungen von Großunternehmen oder Banken unerlässlich ist. Schließlich muss gewährleistet werden, dass Großkunden und Banken, soweit gesetzlich zulässig, sich bei der Datenerhebung durch KMU auf die VSME beschränken. Diese Beschränkungen müssen von der EU-Kommission durch Erlass eines delegierten Rechtsakts verbindlich festgesetzt werden. Selbstverständlich soll es KMU freistehen, die Module PAT und Business Partner freiwillig anzuwenden.

**Petitum:** Die freiwilligen KMU-Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (VSME) können einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung von Bürokratie für KMU und deren Steuerberaterinnen und Steuerberater leisten. Dazu muss sichergestellt werden, dass die VSME möglichst ausschließlich zur Anwendung kommen. Zudem muss im Regelfall das Basis-Modul verwendet werden. Diese Beschränkungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung muss in einem delegierten Rechtsakt der EU-Kommission verbindlich festgelegt werden.

## D. Ergänzende DStV-Anregungen zum Bürokratieabbau

Der DStV begrüßt das Ziel Bürokratieabbau weiterhin außerordentlich und regt weitere Schritte an. Die erforderlichen Maßnahmen sind vielseitig und umfangreich, wie etwa die 442 Vorschläge von Verbänden zur BMJ-Umfrage zum Bürokratieabbau veranschaulichen (vgl. [Ergebnisdokumentation zur Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau, April 2023](#)). Nachfolgend sind exemplarisch einige Vorschläge des DStV dargestellt.

### I. „One in, two out“-Regel

Im Jahr 2015 wurde die sog. „One in, one out“-Regel eingeführt. Danach muss für jede neue Vorgabe, die laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft hervorruft, bis spätestens zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode eine Entlastung in gleicher Höhe geschaffen werden. Der DStV begrüßt diesen Ansatz, Folgekosten zu begrenzen, sehr. Bislang wird der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, der aus der nationalen Umsetzung von EU-Recht hervorgeht, jedoch von der „One in, one out“-Regel ausgenommen. Auch einmaliger Erfüllungsaufwand fließt nicht in die Betrachtung mit ein.

Der DStV regt daher an, dass die bestehende Ausnahme für die nationale Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben bei der „One in, one out“-Regelung gestrichen und auch einmaliger Erfüllungsaufwand berücksichtigt werden sollte. Ferner sollten branchenspezifischen Belastungen auch gezielte Entlastungen für die betroffene Branche gegenüberstehen. Die konkreten Maßnahmen sollten transparent bereits im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebungsverfahren ersichtlich sein.

Der DStV regt zudem an, wie auch vom Nationalen Normenkontrollrat vorgeschlagen (vgl. [Nationaler Normenkontrollrat, Jahresbericht 2023, Stand: 20.11.2023](#)), mittelfristig zu einer „One in, two out“-Regel überzugehen. Das würde bedeuten, dass der Belastung durch eine neue Vorgabe spätestens bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode eine Entlastung in doppelter Höhe gegenüberstehen würde. So würde nicht nur ein weiterer Anstieg von Bürokratie vermieden, sondern diese auch tatsächlich abgebaut werden können. Der DStV hatte im Rahmen der Verbändeumfrage des BMJ zum Bürokratieabbau diesen Vorschlag ebenfalls adressiert (vgl. [Ergebnisdokumentation zur Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau, April 2023](#)). Auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt sich in ihrem Antrag „Wirtschaftsstandort Deutschland stärken, Wirtschaft unterstützen – Abbau überflüssiger und belastender Bürokratie“ dafür ein,

---

dass die Bürokratiebremse der „One in, one out“-Regel zu einer „One in, two out“-Regel ausgeweitet werden sollte (vgl. [BT-Drs. 20/6408](#)).

Darüber hinaus sollte der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung bei Anwendung der „One in, one/two out“-Regel mitberücksichtigt werden, um die Bürokratiebelastung umfassend abilden zu können.

**Petitum:** Der DStV spricht sich für die Einführung einer „One in, two out“-Regel zum Bürokratieabbau aus. Außerdem sollte der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung mitberücksichtigt werden, ebenso wie der Erfüllungsaufwand aus der nationalen Umsetzung von EU-Recht.

## II. Once-Only-Prinzip

Wie im [Koalitionsvertrag 2021-2025](#) (Seite 26) von der Bundesregierung zum Ziel gesetzt, sollte das Once-Only-Prinzip umgehend eingeführt werden. Danach müssten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bei der Beantragung von Verwaltungsleistungen ihre Daten und Nachweise nur noch ein einziges Mal an die Behörden übermitteln (vgl. [BMF-Monatsbericht Juni 2023](#)). Bei allen weiteren Anträgen würden die Behörden die bereits vorhandenen Daten und Nachweise nutzen. Auch die Finanzverwaltung würde dann auf die bereits vorhandenen Daten der Steuerpflichtigen zurückgreifen und diese nutzen, was zu einer spürbaren bürokratischen Entlastung für alle Beteiligten, insbesondere die Steuerpflichtigen und ihre steuerlichen Berater, führen würde.

**Petitum:** Der DStV setzt sich für die umgehende Einführung des Once-Only-Prinzips ein.

## III. Weiterentwicklung des Verfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer

Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wurde zuletzt zum 01.12.2020 angepasst. Seither gilt das Fristenmodell. Dies bedeutet, dass bei Nutzung eines Aufschubkontos die Einfuhrumsatzsteuer für Waren aus dem Drittland nicht mehr unmittelbar bei Warenlieferung beim Zoll beglichen werden muss. Stattdessen verlängert sich das Zahlungsziel auf den 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats.

Das war aus Sicht des DStV ein Schritt in die richtige Richtung. Der nun gewährte Zahlungsaufschub mildert die Liquiditätsbelastungen gerade kleinerer und mittlerer Unternehmen

---

etwas ab. Das derzeitige Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer hinkt jedoch hinter dem europäischen Standard hinterher. Das hat auch die Ampel-Koalition erkannt. Sie hat deshalb im [Koalitionsvertrag 2021-2025](#) (Seite 131) vereinbart, die Einfuhrumsatzsteuer mit den Ländern weiterzuentwickeln, um im europäischen Wettbewerb gleiche Bedingungen zu erreichen. Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben ihrerseits auf der Finanzministerkonferenz am 11. April 2024 einstimmig für weitere Optimierungen des Erhebungsverfahrens zur Einfuhrumsatzsteuer gestimmt. Der DStV empfiehlt daher die Weiterentwicklung hin zu einem Verrechnungsmodell noch in diesem Gesetzgebungsverfahren anzustreben.

Das sog. Verrechnungsmodell, welches die Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausdrücklich ermöglicht, basiert auf der Systematik, dass die Einfuhrumsatzsteuer im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu entrichten ist. Eine überwiegende Anzahl der EU-Mitgliedstaaten macht von der Regelung bereits heute Gebrauch. Aus Sicht des DStV sollte auch Deutschland auf dieses Verrechnungsmodell umsteigen (vgl. [gemeinsames Verbände-Informationspapier, Stand: 23.11.2020](#)).

Das Verrechnungsmodell zeichnet sich durch bürokratische Vereinfachungen aus, die insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen bzw. ihren Beratern zugutekommen würden. Unternehmen würden die fällige Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr unmittelbar an den Zoll entrichten, sondern sie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden. Zudem könnten sie in der gleichen Umsatzsteuer-Voranmeldung die Einfuhrumsatzsteuer in der Regel als Vorsteuer abziehen. Der Vorgang wäre für die betroffenen Unternehmen mithin liquiditätsneutral. Auch würden etwaige Zwischenfinanzierungen überflüssig und der derzeit bestehende Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen EU-Staaten könnte abgebaut werden. Die Bürokratiekosten für die Unternehmen und die Verwaltung würden durch das vereinfachte Verfahren sinken.

**Petitum:** Der DStV regt an, das Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer zu einem Verrechnungsmodell weiterzuentwickeln.

#### IV. Digitalisierung der Verwaltung

Die vollständige Digitalisierung der Verwaltung wird vom DStV als äußerst wichtig erachtet, um Bürokratie abzubauen. Wie aus der aktuellen Studie des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM)

---

Bonn hervorgeht, hat eine konsequente Verwaltungsdigitalisierung für die Unternehmen besondere Dringlichkeit. Innerhalb der EU gehört Deutschland mittlerweile „zu den Schlusslichtern im Hinblick auf die Verwaltungsdigitalisierung“ (vgl. [Analyse zur Bürokratiebelastung in Deutschland – Wie kann ein spürbarer Bürokratieabbau erreicht werden?, November 2023, S. 16](#)).

Insbesondere auch auf die Digitalisierung des gesamten Besteuerungsverfahrens sollte ein Fokus gelegt werden, um eine spürbare Entlastung der kleinen und mittleren Steuerkanzleien sowie ihrer Mandanten zu erreichen. Die Erstellung/Bearbeitung der Steuererklärungen sowie die weiteren Prozesse in den Steuerkanzleien sollten durchgehend digital umsetzbar sein. Um für die Steuerpflichtigen eine spürbare Entlastung von Bürokratie zu erreichen, ist es notwendig, dass die Daten der Steuerpflichtigen digital erfasst und behördensübergreifend verknüpft werden, um sie dann beispielsweise im Rahmen der Erstellung einer Steuererklärung direkt abrufen und digital verwenden zu können. Die Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen bzw. deren Berater sollte digital und ohne Medienbrüche möglich werden. Durch die Digitalisierung der Finanzverwaltung könnten die Prozesse beschleunigt und die bürokratische Belastung bei allen Beteiligten reduziert werden. Durch die Digitalisierung der steuerlichen Betriebsprüfung könnte auch früher Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen geschaffen werden. Im [Koalitionsvertrag 2021-2025](#) (S.131) wurde festgelegt: „*Unser Ziel ist es, das die gesamte Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung digital möglich ist.*“ Leider wurde dieses Ziel bisher noch nicht annähernd erreicht. Der DStV regt hier eine deutliche Beschleunigung an.

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren sollte zudem frühzeitig geprüft werden, inwieweit das Vorhaben digital umsetzbar ist (sog. Digitalcheck). Hierbei sollte der Digitalcheck nicht nur bei Gesetzen, sondern auch bei allen Verordnungen und Verwaltungsanweisungen konsequent angewendet werden.

**Petitum:** Der DStV setzt sich für die umfassende Digitalisierung der Verwaltung sowie des Besteuerungsverfahrens und eine digitaltaugliche Gesetzgebung ein.

## **V. Erleichterung bei den Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergeldes**

Aus Sicht des DStV ist es dringend geboten, den Prozess der Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergeldes (KuG) weitergehend zu reformieren und in der Praxis zu vereinfachen. Einen

---

ersten Schritt in die richtige Richtung konnten dabei sicherlich die zum 1.1.2023 in Kraft getretenen Anpassungen bei den Abschlussprüfungen darstellen, wonach die Prüfung auf Arbeitsausfälle von mehr als 10.000 Euro begrenzt wird. Dabei kann und darf es jedoch nicht bleiben.

Aus unserer Sicht ist es zielführender, wie in anderen Prüfungen auch, die Prüfung auf **Unternehmen einer bestimmten Größe** zu beschränken. Eine geeignete Bezugsgröße wäre die Anzahl der Mitarbeiter, die tatsächlich Kurzarbeitergeld erhalten haben. Der Vorteil dieser Betrachtung wäre, dass anders als bei der Gesamtzahl aller im Unternehmen tätigen Mitarbeiter diese Größe verlässlich feststeht. Die Anzahl der Mitarbeiter ist in der KuG-Anzeige abgefragt und liegt den Arbeitsagenturen damit bereits vor. Angesichts der geringen Lohnsummen und der geringeren Beträge des gewährten Kurzarbeitergelds erscheint es aus unserer Sicht zudem sachgerecht, vor allem kleine und Kleinstunternehmen von den Prüfungen auszunehmen.

Der unverhältnismäßige Aufwand in den Abschlussprüfungen lässt sich in den Steuerberaterkanzleien auch an einer Vielzahl von Korrekturarbeiten festmachen, die im Falle von festgestellten Nachforderungen oder Erstattungen zu erfolgen haben. Aus Sicht des steuerberatenden Berufs gilt es eine **Bagatellgrenze für geringe Nachforderungen** einzuführen, damit eine Vielzahl der Fälle schnell und unbürokratisch erledigt werden.

Praxisgerecht wäre es zudem, Kurzarbeitergeld-Korrekturen bis zu einer Summe von 1.000,00 Euro über das Instrument des **Summenbescheids** nach § 28f Abs. 2 SGB IV zuzulassen. Für die Arbeitgeber, aber auch für die Sozialversicherungsträger hätte dieses den Vorteil, dass keine „individuellen“ Abrechnungskorrekturen vorzunehmen sind. Die Sozialversicherungsbeiträge kämen den jeweiligen Zweigen der Sozialversicherung zugute.

Schließlich ist es unseres Erachtens dringend erforderlich, im Bereich des Kurzarbeitergeldes eine an den Bedürfnissen der Mandanten orientierte **Vertretungsbefugnis für Steuerberater** zu schaffen. Eine solche gibt es bislang nicht. Obwohl Steuerberater insbesondere während der Corona-Pandemie massenweise KuG-Anträge für die betroffenen Unternehmen bearbeitet haben, sind sie bis heute als Vertreter im Widerspruchsverfahren nicht vertretungsbefugt. Dies ist nicht praxisgerecht, denn die maßgeblichen Lohn- und Gehaltsdaten liegen allesamt in den Steuerberaterkanzleien vor und nicht anderswo. Die Mandanten erwarten daher von ihren Steuerberatern bei einem Klärungsbedarf durch die Arbeitsverwaltung oder im Streitfall zu Recht

---

eine Beratung aus einer Hand. Im Interesse der betroffenen Unternehmen müssen bürokratische Hemmnisse abgebaut und eine klare gesetzliche Regelung zur Vertretungsbefugnis der Steuerberater im außergerichtlichen Verfahren geschaffen werden.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
RAIN/StBin Sylvia Mein  
(Geschäftsführerin)

gez.  
Ass.jur. Marc Lemanczyk  
(Geschäftsführer Büro Brüssel)

gez.  
StBin/Dipl.-Volksw. Dr. Franziska Hoffmann  
(Referatsleiterin Steuerrecht)

gez.  
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel  
(Referatsleiter Steuerrecht)

gez.  
RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel  
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

\*\*\*\*\*  
Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.  
\*\*\*\*\*